

RS Vwgh 2007/11/27 2006/06/0262

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.2007

Index

10/10 Datenschutz

Norm

DSG 2000 §51;

Rechtssatz

Der Betroffenen kommt ein subjektiv-öffentlichtes Recht auf eine Tätigkeit nach § 51 DSG 2000 durch die Datenschutzkommission nicht zu; es bleibt ihr unbenommen, selbst Strafanzeige zu erstatten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006060262.X05

Im RIS seit

17.01.2008

Zuletzt aktualisiert am

24.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at